

Neufassung der Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 12.01.2021

„Kindertagesbetreuung unter Pandemiebedingungen -

Maßnahmen zur flexiblen Reaktion auf das kleinräumige Infektionsgeschehen“

A. Problem

Die Betroffenheit der Kindertageseinrichtungen vom Covid19-Infektionsgeschehen ist in den beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven insgesamt seit November 2020 leicht angestiegen, aber quantitativ im Durchschnitt immer noch stabil. Allerdings gibt es vermehrt sogenannte „Ausbrüche“ (d.h. mindestens zwei positiv getestete Personen je Einrichtung) in einzelnen betroffenen Einrichtungen.

Um den Betrieb der Kindertageseinrichtungen flexibel an das Infektionsgeschehen anzupassen, wurde bereits im Sommer nach Erörterung mit den stadtbremischen Kita-Trägern sowie in Abstimmung mit dem stadtbremischen Gesundheitsamt und dem Magistrat Bremerhaven ein flexibler Reaktionsstufenplan vorgelegt, der eine Anpassung des Regelbetriebs in drei Stufen an die Pandemiebedingungen vorsieht.

Bislang bestanden weder im Land noch in den Stadtgemeinden verbindliche Regelungen dafür, nach welchen Indikatoren und Schwellenwerten welche Reaktionsstufen in Kraft gesetzt werden. Deshalb und in Reaktion auf die Vereinbarung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 5. Januar 2020 soll das Verfahren zur Festsetzung der einzelnen Reaktionsstufen standardisiert werden, um künftig die Förderung von Kindern, das Betreuungsinteresse der Eltern und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten in der Kindertagesbetreuung gemäß der regionalen und einrichtungsspezifischen Situation des Infektionsgeschehens anzupassen.

Soweit die dafür zu ergreifenden Maßnahmen zu einer zeitweisen Verknappung des Kita-platz-Angebotes führen, brauchen Eltern und Arbeitgeber zudem Klarheit darüber, in welchen Fällen ein Anspruch auf Verdienstausfallentschädigung im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) bestehen kann, soweit die nunmehr vereinbarte Erweiterung des Anspruchs auf Kinderkrankengeldes

um 10 zusätzliche Tage pro Elternteil bzw. 20 zusätzliche Tage bei Alleinerziehenden nicht mehr ausreichen, um einen Verdienstausschlag auszugleichen.

B. Lösung

In der Freien Hansestadt Bremen soll die Sicherstellung frühkindlicher Bildung und Förderung ungeachtet der Pandemiebedingungen weiterhin höchste Priorität haben. Die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sollen deshalb grundsätzlich geöffnet bleiben.

Es soll aber auch schnell und verbindlich auf das stadtweite, kleinräumige bzw. einrichtungsbezogene Infektionsgeschehen reagiert werden können, ohne dass erst neue Beschlusslagen herbeigeführt werden müssen. Damit soll den berechtigten Interessen der Beschäftigten und der betreuten Kinder nach bestmöglichem Gesundheitsschutz Rechnung getragen werden.

Die Handlungsoptionen des Reaktionsstufenplans für die Kindertagesbetreuung unter Pandemiebedingungen sollen künftig flexibler und bei Bedarf auch einrichtungsbezogen angewendet werden können. Er sieht insgesamt vier Stufen vor:

1. Kita-Betrieb unter Pandemiebedingungen (Stufe 0): Personaleinsatz in einer Kohorte von max. 60 Kindern. – dies entspricht weitgehend dem Regelbetrieb. Die organisatorischen Rahmenbedingungen haben keinen nennenswerten Einfluss auf die Kapazität.
2. Eingeschränkter Regelbetrieb, Stufe 1: In Kitas ist die Zusammenarbeit und der Personaleinsatz auf zwei Gruppen beschränkt; damit sind geringe Einschränkungen bei der Flexibilität des Personaleinsatzes und der gruppenübergreifenden pädagogischen Arbeit verbunden. Insbesondere Früh- und Spätdienste sind von diesen Einschränkungen betroffen. Diese Reaktionsstufe galt/gilt in Bremerhaven für November 2020 und für die Stadtgemeinde Bremen seit November 2020 bis heute.
3. Eingeschränkter Regelbetrieb, Stufe 2: Die Kitas arbeiten ausschließlich in voneinander getrennten Stammgruppen, ein gruppenübergreifender Personaleinsatz ist nicht möglich. Infolgedessen können die vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten nicht mehr vollumfänglich gewährt werden; der Mindestbetreuungsumfang soll mindestens 20 Wochenstunden betragen. Diese Stufe gilt in Bremerhaven seit dem 01.12.2020.
4. Notbetreuung, Stufe 3: Je Gruppe dürfen maximal 10 Kinder gleichzeitig (mit Platz-Sharing insgesamt 12 Kinder je Woche) betreut werden. Dies kommt in den betroffenen Einrichtungen einer Teilschließung gleich, da in den Elementargruppen die Hälfte der Betreuungskapazität wegfällt. Bei der Betreuung sind Priorisierungen vorzunehmen, bei denen Eltern z.B. bevorzugt werden, wo beide Elternteile berufstätig sind und nicht im Home-Office arbeiten können.

In allen Stufen werden Kinder mit besonderen Bedarfen zur Kindeswohlsicherung sowie in Härtefällen bevorzugt betreut.

Sobald in einzelnen Einrichtungen die Betroffenheit vom Infektionsgeschehen steigt, sollen präventive Maßnahmen zur Begrenzung der Ausweitung der Infektion und Durchbrechung von Infektionsketten getroffen werden. Dies bedeutet, dass die im Reaktionsstufenplan definierten Maßnahmen bei Vorliegen bestimmter Indikatoren auch in einzelnen Einrichtungen vor Ort unmittelbar ohne weitere Anordnung der zuständigen Behörden umgesetzt werden können – das Landesjugendamt ist lediglich zu konsultieren.

Wenn zwei der nachfolgenden drei Kriterien erfüllt sind, soll künftig einrichtungsbezogen die jeweilige Reaktionsstufe in Kraft gesetzt werden.

Indikatoren zur Anwendung des Reaktionsstufenplans				
Nr.	Kriterium	grün	gelb	rot
1	Anzahl Infizierte	0	1	mindestens 2
2	Anzahl der Kinder in Quarantäne	0-10%	eine Kohorte	mehr als eine Kohorte (Gruppe)
3	Anzahl der Beschäftigten in Quarantäne	0-10%	>10-25%	>25%
		Kindertagesbetreuung unter Pandemiebedingungen bis Reaktionsstufe 1 (Zusammenarbeit von max. 2 Gruppen)	Kindertagesbetreuung gemäß Reaktionsstufe 2 (Arbeit in Stammgruppen)	Kindertagesbetreuung gemäß Reaktionsstufe 3 (Notbetreuung)

Mit der vom Senat bereits beschlossenen Änderung der Corona-Verordnung wird zudem nach einem eindeutigen Kriterium festgelegt, ab wann die Stufe Notbetreuung (Reaktionsstufe 3) stadtweit gilt. Diese soll in der jeweiligen Stadtgemeinde ab einem 7-Tages-Inzidenzwert > 200 je 100 Tsd. Einwohner, gemäß Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts, gelten.

Die vor Ort bzw. stadtweit getroffenen Maßnahmen sollen ab Eintritt in die jeweilige Stufe zunächst für 14 Tage gelten. Danach werden die entsprechenden Indikatoren erneut geprüft.

Die Maßnahmen zur Begrenzung des Infektionsgeschehens und zur Förderung des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten gehen ab der Reaktionsstufe 3 nicht nur mit einer zeitlichen Einschränkung des Betreuungsangebots einher, sondern auch mit einer zumindest temporären Reduzierung der verfügbaren Betreuungsplätze in den betroffenen Einrichtungen. Eltern

werden deshalb in diesen Fällen die Kinderbetreuung ggf. selbst übernehmen müssen.

Eltern müssen sich in diesen Fällen darauf verlassen können, dass ein eventueller Verdienstausfall im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen ausgeglichen wird. Soweit die vorgesehene Erweiterung des Anspruchs auf Kinderkrankengeld nicht ausreicht, werden die Träger künftig in den Fällen, in denen Eltern Ansprüche auf Grundlage des § 56 (1a) des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) geltend machen wollen, Negativ-Bescheinigungen ausstellen, wenn die Betreuung aus Kapazitätsgründen in Folge der Anwendung des Reaktionsstufenplans nicht gewährleistet werden kann. Diese sollen sich am vom Bundesinnenministerium vorgehaltenen Muster einer Negativ-Bescheinigung orientieren. Ebenso werden die Träger die Nachweise ausstellen, die zur Geltendmachung des erweiterten Anspruchs auf Kinderkrankengeld erforderlich sind, wenn Eltern ihre Kinder aus Infektionsschutzgründen zu Hause betreuen.

C. Alternativen

Werden nicht vorgeschlagen. Ein Verzicht auf die indikatorengestützte Anwendung des Reaktionsstufenplans würde Einzelfallentscheidungen erfordern, die das zeitnahe Einleiten von Präventionsmaßnahmen in den von der Pandemie betroffenen Einrichtungen verzögern würden.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Es ist damit zu rechnen, dass mit der indikatorengestützten Umsetzung des Reaktionsstufenplans zeitweise einzelne Einrichtungen in den Notbetrieb wechseln werden und damit auch Betreuungsplätze in Gruppen, die (noch) nicht von Quarantänemaßnahmen betroffen sind, temporär nicht belegt werden können. Grundsätzlich haben Eltern in diesen Fällen einen Entschädigungsanspruch im Sinne des IfSG § 56 Abs. 1a. Dieser ist jedoch subsidiär zu anderen Ansprüchen wie etwa auf Kinderkrankengeld und von weiteren Voraussetzungen abhängig. Es ist deshalb ex ante nicht zu quantifizieren, wie viele Eltern dies betreffen wird und wie hoch der Landesanteil an der Finanzierung der Entschädigungsansprüche sein könnten. Der Haushalts- und Finanzausschuss hat bereits am 05.06.2020 Mittel i.H.v. 4,1 Mio. € für Entschädigungsleistungen gem. § 56 Abs. 1a IfSG zur Verfügung gestellt (s. [VL 20/1434](#)). Die im Haushaltsjahr 2020 nicht abgeflossenen, aber für diesen Zweck bereitgestellten Mittel sollen im Rahmen der Abrechnung der Produktplanhaushalte 2020 einer zweckgebundenen Rücklage innerhalb des Bremen-Fonds zugeführt und in 2021 zweckentsprechend wieder zur Verfügung gestellt werden. Es wird davon ausgegangen, dass diese Mittel in 2021 –

auch in Anbetracht der vorgeschlagenen Änderung der Corona-Verordnung - auskömmlich sein werden.

Die Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Kindertagesbetreuung kommen Jungen und Mädchen und Erziehungsberechtigten aller Geschlechter in gleicherweise entgegen. Von den positiven Auswirkungen der Maßnahmen auf den betrieblichen Gesundheitsschutz profitieren in besonderem Maße Frauen, die in dem Arbeitsfeld überrepräsentiert sind.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage wurde mit der Senatskanzlei, dem Senator für Finanzen, dem Senator für Inneres, der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, der Senatorin für Justiz und Verfassung und Bremerhaven abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet.

G. Beschluss

Der Senat stimmt dem vorgeschlagenen Vorgehen zu und bittet die Senatorin für Kinder und Bildung im Sinne des vorgelegten indikatorengestützten Reaktionsstufenplans für beide Stadtgemeinden verbindliche Kriterien zur Organisation des Kita-Betriebs unter Pandemiebedingungen festzulegen.